



Vermietungsvertrag

Hüpfburg

zwischen der

RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln
- nachfolgend RheinEnergie oder Vermieter genannt -,

und

Name: _____
Institution/Vereinsname: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Kontakt (Mail) _____
Kontakt (Telefon/Mobil) _____

- nachfolgend Mieter genannt -

1. Die RheinEnergie überlässt dem Mieter eine Hüpfburg inklusive Zubehör wie besehen.
2. Die Abholung und Rückgabe erfolgt bei einem Dienstleister in Köln-Ossendorf, sofern nichts anderes mit dem Vermieter vereinbart ist.

Abholung/Rückgabe: nur in der Zeit von Montag bis Freitag, von 9.30 bis 16.30 Uhr

Bitte geben Sie zwingend eine Uhrzeit für die Übergabe an, die der Vermieter dem Dienstleister mitteilt, nur dann wird eine ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet.

Gewünschter Termin Abholung: ____ . ____ .2017, um _____ Uhr

Gewünschter Termin Rückgabe: ____ . ____ .2017, um _____ Uhr

Die Mietdauer beträgt _____ Tag (e).

Sollte sich die Abhol- bzw. Rückgabezeit verschieben, sind sowohl der Vermieter als auch der Mieter verpflichtet, dies abzusprechen.

3. Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Veranstaltung:

_____ am ____ . ____ . 2017 (bei mehrtägigen Veranstaltungen vom ____ . ____ . bis ____ . ____ . 2017)

4. Bei der Abholung muss sich der Mieter (oder der vom Mieter beauftragte Abholer) ausweisen können; es wird eine Ausweiskopie angefertigt.
5. Für das Ein- und Ausladen der Hüpfburg bei Abholung und Rückgabe werden zwei Personen benötigt.

Achtung: Beide Personen müssen vom Mieter gestellt werden.
Die Hüpfburg wiegt ca. 100 kg und hat ein Volumen von ca. 1 m x 1,50 m x 0,80 m (H x B x T).

6. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift des Vertrags die Kenntnisnahme und Befolgung von
- Anlage 1* (Übergabeprotokoll)
 - Anlage 2* (Sicherheits-/Benutzerhinweise) und
 - Anlage 3* (Aufbau- und Abbauhinweisen).

Außerdem wird der Mieter dafür sorgen, dass die für den Aufbau und den Abbau verantwortlichen Personen entsprechend den Hinweisen in *Anlage 3* unterwiesen werden.

7. Der Mieter bestätigt durch Unterschrift der diesem Vertrag als *Anlage 2* (Sicherheits-/Benutzerhinweise) beigefügten Hinweisen, diese zur Kenntnis genommen zu haben und deren Einhaltung während des Betriebs der Hüpfburg zu überwachen und diese an geeigneter Stelle offen auszuhängen.

Außerdem wird der Mieter dafür sorgen, dass während des Betriebs die für die Aufsicht verantwortlichen Personen entsprechend den Hinweisen in *Anlage 2* unterwiesen werden.

8. Der Vermieter behält sich vor, den sachgemäßen Einsatz der Hüpfburg stichprobenartig und unangekündigt zu kontrollieren.
9. Der Mieter verpflichtet sich, den Einsatz mit Hilfe mindestens eines aussagefähigen Fotos, das per Mail an den Vermieter gesendet wird, zu dokumentieren.
10. Sollte die Hüpfburg aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse in nassem Zustand abgebaut und verpackt werden müssen, so ist bei der Abgabe unbedingt vor Ort davon in Kenntnis zu setzen.

11. Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Regeln.
12. Der Mieter stellt den Vermieter im Rahmen seiner Haftung von Ersatzansprüchen Dritter frei, sofern der Mieter nach dem Vorgenannten für den Schaden einzustehen hat.
13. Der Mieter haftet dem Vermieter über die gesetzliche Haftung hinaus während der Mietzeit auch für Diebstahl der Mietsache und unverschuldet an der Mietsache entstehende Sachschäden.
14. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für die Risiken aus dem Betrieb des Mietgegenstandes abzuschließen bzw. den Versicherungsschutz wie folgt nachzuweisen: Deckungssumme mindestens € 5.000.000,- je Schadensfall und 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden, eingeschlossen werden muss die Deckung für Obhutsschäden sowie Mietsachsachäden jeweils mit einem Sublimit i. H. v. mindestens € 3.000 je Schadensfall und Jahr.
- (Der Mieter kann auch prüfen, ob seine bestehende Haftpflichtversicherung entsprechend ergänzt werden kann).
15. Der Mieter muss auf Verlangen des Vermieters eine aktuelle Versicherungsbestätigung vorlegen können, aus der zu entnehmen ist, welche Deckungssummen und welche Sublimits für Obhuts- und Mietsachsachäden vereinbart wurden und dass die Versicherungsprämie für das laufende Versicherungsjahr bezahlt wurde.
16. Der Vermieter darf bis fünf Werktage vor Vertragsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Möchte der Mieter vom Vertrag zurücktreten, so muss er bis drei Tage vorher schriftlich beim Vermieter absagen. Geschieht dies nicht, fällt eine Handlingpauschale in Höhe von 50,- € an.

Vermieter/RheinEnergie AG

Unterschrift Mieter

Ort/Datum

Ort/Datum